

Betriebsbezogene Auflagen Ackerland

Der Begünstigte ist verpflichtet, vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf 80 % seiner Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung zu erfüllen. Auf 20 % seiner Ackerfläche muss keine Bodenbedeckung vorhanden sein (z.B. Winterfurche, etc. möglich)

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

		Ernte	14.09.	15.09.	01.10.	02.10.	14.11.	15.11.	16.11.	15.01.	16.01.	31.03.	15.04.
20 % der Ackerfläche (z.B. Winterfurche)		keine Bodenbedeckung notwendig											
Standard	Winterkulturen (aufgelaufen am 15.11.)												
	mehrfährige Kulturen												
	Stoppelbrache von Getreide oder Leguminosen (keine Bodenbearb.)												
	Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)												
	mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)												
	Zwischenfrucht (aufgelaufen am 15.11.)												
80 % der Ackerfläche	sonstige Begrünung (aufgelaufen am 15.11.)												
	Abdeckung mit Vlies oder ä.												
	frühe Sommerkulturen ¹ in normalen Lagen												
Ausnahme	frühe Sommerkulturen ¹ höhere Lage (ab 400 m ü. NN in Hessen) (AgrarViewer Hessen) ²												
	vorgeformte Dämme mit Selbstbegrünung zwischen den Dämmen												
	schwere Böden (>17 % Ton) (AgrarViewer Hessen) ²												

¹ Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (außer Mais, Hirse), Leguminosen (außer Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandensaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüse- (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat)

² Schwere Böden (>17% Tongehalt) und höhere Lage (Mittelgebirge und Hochgebirge): Kulissen über AgrarViewer einsehbar. (<https://umweltdata.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de>)

Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen; Auf zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes ist der Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur vorzunehmen; Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen; Zwischenfrucht und Untersaat müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben; Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden. Bei der Berechnung der 33%-Anteile ist die nichtproduktive Fläche (Brache, Blühflächen ÖR1) zuvor von der Gesamt-Ackerfläche abzuziehen.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel

		Ernte	14.10.	15.10.	15.02.	16.02.	
min. 33 % der Ackerfläche		jährlicher Wechsel der Hauptkultur					
zusätzlich min. 33 % der Ackerfläche	Standard	jährlicher Wechsel der Hauptkultur					
	Ausnahme Untersaat	Untersaat					
	Ausnahme Zwischenfrucht	Aussaat Zwischenfrucht		Zwischenfrucht			
restliche Ackerfläche		kein jährl. Wechsel der Hauptkultur erforderlich (jedes 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur auf einem Schlag)					
Nicht produktive Fläche		kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					
Ausnahme	z.B. GLÖZ 8 Stilllegung mind. 4 % der Ackerfläche	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					
	Mehrfährige Kulturen (u.a. Ackergras, Klee, Ackerstatus beachten!)	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					
	Roggen in Selbstfolge, Tabak, GoG ³ zur Saatgutherstellung	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					
Betriebe <10 ha Ackerfläche, Ökobetriebe, Futterbaubetriebe		kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					

³ GoG: Gras oder Grünfütter

